

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. Juli 1956

3/L.B.  
zu 16/J.Anfragebeantwortung

Die Abg. Dr. G r e d l e r und Genossen haben in der Nationalratssitzung am 6. Juli an den Justizminister die Anfrage gerichtet, ob es richtig ist, dass die schwere Kerkerstrafe des nunmehr neuerdings verurteilten früheren Staatsanwaltes Paul Pastrovich im Gnadenwege vorzeitig getilgt wurde, und welche Gründe dafür massgebend waren.

Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k hat auf diese Anfrage folgendes mitgeteilt:

Die mir übermittelte Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Gredler und Genossen, betreffend die Tilgung der Verurteilung des Paul Pastrovich durch das Landesgericht für Strafsachen Graz, beehre ich mich, nach Prüfung des Tilgungsaktes 1 Ns 1007/52 wie folgt zu beantworten:

Es ist nicht richtig, dass das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 22.8.1949, 6 b E Vr 1023/49, mit welchem Paul Pastrovich wegen §§ 101, 102 a StG. zu 2 1/2 Jahren schweren Kerkers verurteilt worden war, im Gnadenwege vorzeitig getilgt wurde. Die Tilgung dieser Verurteilung erfolgte nämlich mit Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 14.7.1952, 1 Ns 1007/52, gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 12.7.1950, BGBl. Nr. 161, über die Einstellung von Strafverfahren, die Nachsicht von Strafen und die Tilgung von Verurteilungen aus Anlass der 5. Wiederkehr des Tages der Befreiung Österreichs (Amnestie 1950), da die gesetzlichen Voraussetzungen zur Tilgung gemäss der obzitierten Bestimmung vorlagen.

Im Hinblick darauf, dass die Tilgung der Verurteilung des Paul Pastrovich durch das zuständige Landesgericht für Strafsachen Graz gemäss § 3 der Amnestie 1950 erfolgte, erübrigt sich die Beantwortung der weiteren gestellten Anfragen.